



Hauptzollamt Landshut, Postfach 1595, 84003 Landshut

Firma
Kocher Großhandel Gißibl GmbH
Am Lohmühlbach 16
85356 Freising

DIENSTGEBÄUDE Seligenthaler Str. 62
84034 Landshut
BEARBEITET VON Herr Seitz
TEL 0871/806-244
FAX 0871/806-222
E-MAIL poststelle@hzala.bfinv.de
ÖFFNUNGSZEITEN Mo – Do 08:30 – 15:00
Fr 08:30 – 12:00
BANKVERBINDUNG Deutsche Bundesbank
Filiale Regensburg
BLZ 750 000 00
Kto 743 010 00
DATUM 21.12.2010
GESCHÄFTSZEICHEN V 5291 B - B 2008
(bei Antwort bitte angeben)

Erlaubnis als registrierter Empfänger (Dauererlaubnis) für

- Bier Schaumwein Wein Zwischenerzeugnisse
 Erzeugnisse (Branntwein/branntweinhaltige Waren)
 Trinkbranntwein Zigaretten
 Branntwein Zigarren/Zigarillos
 Vergällter Branntwein Feinschnitt
 Branntweinhaltige Waren Pfeifentabak

Ihr Antrag vom 22.06.2010

Ihr Zeichen

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt

1. Erlaubnis
1.1 Ich erteile Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis als registrierter Empfänger gemäß § 33 Abs. 5 SchaumwZwStG für die oben angegebenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren. Sie dürfen die verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung empfangen, wenn diese aus einem Steuerlager in einem anderen Mitgliedstaat oder vom Ort der Einfuhr in einem anderen Mitgliedstaat versandt wurden. <input checked="" type="checkbox"/> Ich lasse unter Widerrufsvorbehalt zu , dass die verbrauchsteuerpflichtigen Waren als in Ihren Betrieb aufgenommen gelten, sobald Sie im Steuergebiet Besitz daran erlangt haben. Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten nach den für Beförderungen unter Steueraussetzung geltenden Regelungen werden hierdurch nicht berührt.
1.2 <input checked="" type="checkbox"/> Diese Erlaubnis gilt ab <u>21.12.2010</u> und ist <input checked="" type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis zum _____

2. Diese Erlaubnis gilt für folgende Empfangsorte und verbrauchsteuerpflichtigen Waren

Empfangsort (Anschrift)	Verbrauchssteuer Nummer des Empfangsorts	Verbrauchsteuerpflichtige Waren, die empfangen werden dürfen
Am Lohmühlbach 16, 85356 Freising	DE 000000380318	Wein

siehe Anlage

3. **Unternehmensnummer**
Ihr Unternehmen ist unter der Unternehmensnummer erfasst.
Bitte geben Sie diese Nummer bei Ihrem künftigen Schriftverkehr an.

4. **Sicherheitsleistung**
 Die Sicherheit für den Empfang von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung haben Sie in Höhe von _____ € geleistet.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die geleistete Sicherheit nicht mehr ausreicht.

5. **Belegheft**
Die Erlaubnis und die amtlichen Schriftstücke, die sich auf diese Erlaubnis beziehen, nehmen Sie zu einem Belegheft. Es ist für Prüfzwecke an Ihrem Geschäftssitz bereitzuhalten. Diese Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt des Erlöschens der Erlaubnis zehn Jahre aufzubewahren.

6. **Aufzeichnungspflichten**
Die in Ihrem Betrieb aufgenommenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind unverzüglich aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen - getrennt nach Empfangsorten - folgende Mindestangaben enthalten:

1. Laufende Nummer der Aufzeichnung,
2. Datum der Aufnahme bzw. der Aufnahme durch Inbesitznahme im Steuergebiet,
3. Eindeutiger Referenzcode (ARC) des elektronischen Verwaltungsdokuments sowie die Bezugsnummer, bei Nutzung des Ausfallverfahrens Datum und Bezugsnummer des Ausfalldokuments sowie die Ticketnummer,
4. Verbrauchssteuer Nummer des Versenders und ggf. des Steuerlagers,
5. Warenbezeichnung (Artikelbezeichnung, Artikelnummer),
6. Menge,
7. Bei Tabakwaren - getrennt nach Tabakwarengattungen (Zigaretten, Zigarren/Zigarillos, Feinschnitt, Pfeifentabak) - jeweils der Packungspreis (EUR, Cent), die Menge des Packungsinhalts (Stück - Gramm) sowie die Anzahl der Packungen,
8. Ggf. Alkoholgehalt/Grad Plato,
9. I A (nur bei Branntwein),
10. Rechnungsnummer und Rechnungsdatum bzw. Lieferscheinnummer,
11. Hinweis auf die kaufmännische Buchführung

Die verbrauchsteuerpflichtigen Waren werden im Rahmen einer steuerfreien Verwendung mit Erlaubnis vom _____ Geschäftszeichen: _____ empfangen.
Die Aufzeichnungspflichten bestimmen sich nach dieser Erlaubnis.

Abweichungen/Ergänzungen

7. **Mitteilungspflichten**

Bei Änderungen der dargestellten Verhältnisse und bei Änderungen des für Tabakwaren vorgelegten Sortenverzeichnisses gilt § 7 SchaumwZwStV _____ und für das Erlöschen und den Fortbestand der Erlaubnis gilt § 8 SchaumwZwStV _____ entsprechend.

8. **Sonstige Regelungen**

Diese Erlaubnis ersetzt Ihre Zulassung als berechtigter Empfänger für Wein vom 16.12.2002 V 5291 B - B 12.

8a) Hinweise

1. Die Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften bzw. Auflagen kann als Ordnungswidrigkeit bzw. Steuerstraftat verfolgt werden (§§ 379 Abs. 3 und 4, 381, 370 AO). Auf die Bußgeldvorschriften nach § 381 Abs. 1 Nr. 1 AO i.V.m. § 35 SchaumwZwStG (Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz) und § 53 SchaumwZwStV (Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung) weise ich hin.

2. Sie sind zur Aufbewahrung sämtlicher Unterlagen im Zusammenhang mit dieser Erlaubnis und den damit verbundenen Aufzeichnungspflichten gemäß § 147 Abs. 3 AO verpflichtet.

9. **Auflagen**

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor (§ 120 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung -AO-).

10. **Abweichungen gegenüber Ihrem Antrag**

11. Die Anlagen und Hinweise sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

12. **Steuerentstehung, Steuerschuldner, Verwendung von Steuerzeichen**

Die Steuer entsteht gemäß § _____

mit der Entnahme der verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus dem Verfahren der Steueraussetzung bei Aufnahme in Ihren Betrieb (gilt nicht für Wein), es sei denn, es schließt sich eine Steuerbefreiung an.

Sie sind als registrierter Empfänger Steuerschuldner gemäß § _____

Für Tabakwaren ist die Steuer durch Verwendung von Steuerzeichen zu entrichten. Die Steuerzeichen müssen verwendet sein, wenn die Steuer entsteht.

Wein ist im Steuergebiet nicht verbrauchsteuerpflichtig. Die Beförderung von Wein aus anderen und in andere Mitgliedstaaten unterliegt im Steuergebiet jedoch der Steueraufsicht.

13. Steuererklärung/Steueranmeldung, Zahlung

13.1 Steuererklärung und Zahlung (Biersteuer)

Sie haben für Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am 7. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung zentral beim Hauptzollamt Stuttgart abzugeben. Die Steuer ist am 20. Tag des auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig. Das Hauptzollamt Stuttgart teilt Ihnen eine Zulassungsnummer mit, die Sie bei jeder Steuererklärung anzugeben haben. Darüber hinaus übersendet Ihnen das Hauptzollamt Stuttgart Unterlagen zum Lastschriftinzugsverfahren. Weitere Einzelheiten sowie die Bankverbindung entnehmen Sie dem jeweiligen Steuerbescheid.

13.2 Steueranmeldung und Zahlung (Schaumwein, Zwischenerzeugnisse, Erzeugnisse)

Sie haben für verbrauchsteuerpflichtige Waren, für die in einem Monat die Steuer entstanden ist, spätestens am 10. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und in ihr die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer ist am fünften Tag des zweiten auf die Steuerentstehung folgenden Monats fällig.

Bitte leisten Sie alle Zahlungen, sofern Sie nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, unbar an die Zollzahlstelle des Hauptzollamts Stuttgart auf das folgende Konto:

Kontonummer: 60001000
Bankleitzahl: 600 000 00
Bundesbank Filiale Stuttgart.

Geben Sie bitte zur eindeutigen Zuordnung Ihrer Zahlung in dem dafür vorgesehenen Feld der Steueranmeldung und auf den Überweisungsträgern oder Schecks das folgende Registrierkennzeichen an:

Feld 1	Feld 2	Feld 3	Feld 4	Feld 5	Feld 6
Abgabenart	laufende Nummer	Unternehmensnummer	Monat	Jahr	Dienststellenummer

Das Registrierkennzeichen ist wie folgt zu ergänzen:

Feld 2: Die Steueranmeldungen eines Kalenderjahres werden von Ihnen durchnummeriert.

Feld 4: Monat, für den die Steueranmeldung abgegeben wird (Entstehungsmonat). Er ist zweistellig zu bilden (z. B. Januar = 01).

Feld 5: Kalenderjahr, für das die Steueranmeldung abgegeben wird (Entstehungsjahr). Es ist vierstellig zu bilden (z. B. 2006).

14. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Hauptzollamt **Landshut, Seligenthaler Str. 62, 84034 Landshut**

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 AO) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief ohne Rückschein (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes - VwZG) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein (§ 4 VwZG), mit Postzustellungsurkunde (§ 3 VwZG) oder gegen Empfangsbekanntnis (§§ 5, 7 VwZG) ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Übersendung mit einfachem Brief ins Ausland (§ 122 Abs. 2 Nr. 2 AO) gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

15. Anlagen

Registerauszug

Darstellung der Buchführung über den Empfang und Verbleib der verbrauchsteuerpflichtigen Waren

Gesellschaftsvertrag

Beauftragtenbestellung

Gewerbeanmeldung

Warenverzeichnis/se

Lageplan mit dem beantragten Empfangsort im Betrieb mit Angabe der Anschrift

Sortenverzeichnis/se

Sonstiges

Im Auftrag

Seitz

Hinweise

Allgemein

1. Aus Vereinfachungsgründen wird bei Personenbezeichnungen die maskuline Form verwendet.
2. Für Sie als registrierter Empfänger sind eine Reihe von Vorschriften der Abgabenordnung, der einzelnen Verbrauchsteuergesetze und der hierzu erlassenen Verordnungen maßgeblich. Bitte machen Sie sich mit diesen Bestimmungen vertraut, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.zoll.de.
3. Verbrauchsteuernummer
Als registrierter Empfänger ist Ihnen in Ihrer Erlaubnis für jeden Empfangsort eine Verbrauchsteuernummer zugeteilt worden. Unter dieser Nummer dürfen Sie die in Ihrer Erlaubnis genannten verbrauchsteuerpflichtigen Waren empfangen.
Für die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung benötigt Ihr Lieferant diese Verbrauchsteuernummer.
4. Empfang von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im Rahmen des EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystems -EMCS- (ab 01.04. 2010)
Das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem ist ein System, über das Personen, die an Beförderungen unter Steueraussetzung beteiligt sind, elektronische Meldungen über Bewegungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren mit der Zollverwaltung austauschen. Beförderungen gelten grundsätzlich nur dann als unter Steueraussetzung durchgeführt, wenn sie mit einem elektronischen Verwaltungsdokument erfolgen. Das Bundesministerium der Finanzen legt durch eine Verfahrensweisung fest, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen Personen, die für Beförderungen unter Steueraussetzung das elektronische Verwaltungsdokument verwenden, mit den Zollbehörden elektronisch Nachrichten über EMCS austauschen. Damit auf diese Weise elektronisch Nachrichten übermittelt werden können, bedarf es der vorherigen Anmeldung bei einer vom Bundesministerium der Finanzen in der Verfahrensweise bekannt gegebenen Stelle.
Diese Anmeldung ist für den registrierten Empfänger verbindlich.
Nach der Aufnahme der verbrauchsteuerpflichtigen Waren, auch von Teilmengen, an einem Empfangsort, hat der Empfänger dem zuständigen Hauptzollamt unter Verwendung von EMCS unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach Beendigung der Beförderung, eine Eingangsmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln. Dies betrifft auch die Zurückweisung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren. Die zurückgewiesenen verbrauchsteuerpflichtigen Waren befinden sich in diesem Fall nach wie vor im Verfahren der Steueraussetzung. Einzelheiten regelt die Verfahrensweisung.
Steht EMCS nicht zur Verfügung, greift das Ausfallverfahren. Näheres hierzu regeln die jeweiligen Verbrauchsteuerverordnungen und die Verfahrensweisung zu EMCS.
Die Verfahrensweisung und weitere Informationen sind vom Bundesministerium der Finanzen im Internet unter www.zoll.de veröffentlicht.
5. Empfang von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die mit begleitendem Verwaltungsdokument (Vordruck 2720) versandt wurden (möglich bis 31.12.2010)
Für Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung, die vor dem 01.01.2011 begonnen worden sind, gelten die Gesetze und Verordnungen in der bis zum 31.03.2010 geltenden Fassung bis zum 31.12.2010 fort, es sei denn, die Beförderungen sind mit elektronischem Verwaltungsdokument (siehe 4.) eröffnet worden.
Anstelle des begleitenden Verwaltungsdokuments kann auch ein Handelsdokument -sofern dies die gleichen Angaben enthält- verwendet werden.
Das Begleitdokument/Handelsdokument ist wie folgt zu behandeln:
Auf der Rückseite der Ausfertigungen 2, 3 und 4 haben Sie im Feld C Ihre Eingangsvermerke anzubringen; dabei ist die laufende Nummer des Zugangs aus Ihren Aufzeichnungen als Bezugsnummer einzutragen.
Ausfertigung 2 nehmen Sie bitte zu Ihren Aufzeichnungen.
Ausfertigung 3 und 4 senden Sie unverzüglich an das für Sie zuständige Hauptzollamt.
Ausfertigung 3 (Rückschein) erhalten Sie von Ihrem zuständigen Hauptzollamt bestätigt zur unverzüglichen Rückgabe an den Versender zurück.
Ausfertigung 4 verbleibt beim zuständigen Hauptzollamt.
Der Zeitpunkt der Rücksendung des Rückscheins an den Versender ist zweckmäßigerweise auf der zweiten Ausfertigung zu vermerken.
Der Empfang verbrauchsteuer- /überwachungspflichtiger Waren ohne Begleitdokument ist dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich unter Vorlage der Rechnung und des Lieferscheins anzuzeigen.
Sie können die un versteuerten verbrauchsteuerpflichtigen Waren vor oder unmittelbar nach Aufnahme in Ihren Betrieb mit dem schriftlichen Einverständnis des Versenders an diesen zurücksenden. Dabei ist wie folgt zu verfahren:
a) Verweigerung der Annahme der gesamten Sendung:
 - Auf den Ausfertigungen 2, 3 und 4 des Begleitdokuments ist in Feld 23 der Vermerk „Rücksendung - Retoure“ in roter Schrift anzubringen und in Feld B der ursprüngliche Versender als neuer Empfänger einzutragen. Änderungen des Transportmittels sind in Feld 11 zu vermerken.
 - Die Ausfertigungen 2, 3 und 4 des Begleitdokuments begleiten die Sendung zum ursprünglichen Versender. Für Unterwegskontrollen ist zusätzlich eine Kopie des Rücknahmeeinverständnisses (siehe oben) beizufügen. Eine Kopie der Ausfertigung 4 ist dem Hauptzollamt zu übersenden.

b) teilweise Rücksendungen:

Es gilt das Verfahren wie unter a) mit folgenden Ergänzungen:

- Für den Teil der Sendung, der bei Ihnen verbleibt, sind die Ausfertigungen 2, 3 und 4 zu kopieren. Weiterhin ist wie unter Ziffer 12 bzw. 13 aufgeführt zu verfahren.
- In Original und Kopie von Ausfertigung 3 und 4 ist in Feld B anzugeben, welche verbrauchsteuerpflichtigen Waren in welchen Mengen zurückgesandt werden.

Stellen Sie beim Empfang der verbrauchsteuerpflichtigen Waren Abweichungen gegenüber den Angaben im Begleitdokument fest (z. B. andere Erzeugnisse, Mehrmengen, Fehlmengen), teilen Sie dies Ihrem zuständigen Hauptzollamt durch die Eintragungen in Feld C des Begleitdokuments mit. Das Hauptzollamt prüft, ob Steuern entstanden sind. Gelieferte Mehrmengen sind von Ihnen in Ihren Aufzeichnungen als Zugang zu buchen.

6. Sie haben als registrierter Empfänger auf Verlangen des zuständigen Hauptzollamts die verbrauchsteuerpflichtigen Waren unverändert vorzuführen.

7. Ihr Betrieb sowie die Lagerung, die Beförderung, der Handel, die Verarbeitung, die Verwendung und die Einfuhr der verbrauchsteuerpflichtigen Waren unterliegen gemäß § 209 Abgabenordnung im Steuergebiet der Steueraufsicht.

Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger sind u. a. berechtigt, Ihre Betriebsräume und Betriebsgrundstücke während der Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten, um Prüfungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Sie haben den Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Steueraufsicht unterliegenden Sachverhalte und über den Bezug und den Absatz verbrauchsteuerpflichtiger Waren vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die zur Durchführung der Steueraufsicht sonst erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

Die mit der Steueraufsicht betrauten Amtsträger können im Rahmen der Steueraufsicht von Waren, die einer Verbrauchsteuer unterliegen oder unterliegen können, sowie von Stoffen, die zur Herstellung solcher Waren bestimmt sind, oder von Umschließungen dieser Waren unentgeltlich Proben zu Untersuchungszwecken entnehmen.

zu Feld

2 In der Tabelle wird dargestellt, an welchen Empfangsorten welche verbrauchsteuerpflichtigen Waren empfangen werden dürfen. Jeder Empfangsort erhält eine Verbrauchssteuernummer. Die verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die sie als registrierter Empfänger insgesamt empfangen dürfen, ergeben sich aus dem Kopfteil der Erlaubnis.

6 Bei Teilnahme am EDV-gestützten Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren (EMCS) wird für jede Beförderung im elektronischen Verwaltungsdokument ein eindeutiger Referenzcode (ARC) vergeben. Dieser ist zusammen mit der Bezugsnummer in Ihren Aufzeichnungen anzugeben. Bei Nutzung des Ausfallverfahrens ist zusätzlich die Ticketnummer anzugeben.

7 Sie haben umfangreiche Mitteilungspflichten gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt, die Änderung von Verhältnissen sowie das Erlöschen und den Fortbestand der Erlaubnis betreffend. Diese sind in den hier genannten gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt.

12 Treten während einer Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Steuergebiet Unregelmäßigkeiten ein, gelten weitere Steuerentstehungstatbestände, aufgrund derer Sie ggf. auch als Steuerschuldner herangezogen werden können. In diesen Fällen haben Sie für die verbrauchsteuerpflichtigen Waren, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben; die Steuer ist sofort zu entrichten.

Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren im Rahmen einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung bezogen, bestimmt sich das weitere Verfahren nach dieser Erlaubnis.